



STADT HEIMBACH

DER BÜRGERMEISTER

Wohngeld

Wohngeld ist ein staatlicher Zuschuss und wird nur auf Antrag zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens zu den Aufwendungen für Wohnraum geleistet. Damit sollen die Wohnkosten für einkommensschwache Haushalte tragbar gestaltet werden. Wohngeld wird für Mieter*in als Mietzuschuss, für Inhaber*in von Wohneigentum als Lastenzuschuss gewährt, soweit die Voraussetzungen vorliegen.

Anträge an die Stadt Heimbach sind nur für Personen wohnhaft im Stadtgebiet Heimbach gültig.

Wohngeldreform 2023 (Wohngeld-Plus):

Zum 1. Januar 2023 trat die Wohngeldreform 2023 in Kraft, durch die wesentlich mehr Menschen Wohngeld in Anspruch nehmen können. Es ist allerdings mit längeren Bearbeitungszeiten zu rechnen, da die Wohngeldbehörden die Vielzahl der eingehenden Neuanträge mit dem vorhandenen Personal bewältigen müssen. Den Bürgerinnen und Bürgern gehen keine Ansprüche verloren, da die Berechnung des Wohngeldes ab Antragseingang rückwirkend erfolgt.

Antragsstellung und eigene Prüfung vorab

Ausführliche Informationen zur Antragsstellung erhalten Sie im Flyer „Schritt für Schritt zum Wohngeld“. Diesen finden Sie unter „Downloads“ auf Internetseite der Stadt Heimbach.

Prüfen Sie über den Wohngeldrechner-NRW Ihren Anspruch auf Leistungen aus dem Wohngeld-Plus-Gesetz unverbindlich vorab.

[MHKBD Wohngeldrechner \(nrw.de\)](http://nrw.de)

Ihren Antrag auf Wohngeld können Sie (möglichst nach einer ersten Information über einen möglichen Anspruch) über den Wohngeldrechner anschließend auch digital stellen.

In dem sog. Kurzrechner kann auch in wenigen Schritten ein Wohngeldanspruch vorab ermittelt werden.

[BMWSB - Wohngeld - Neuer Wohngeld-Rechner \(gültig ab 01. Januar 2023\) \(bund.de\)](http://bund.de)

Hinweise und Besonderheiten

Die Empfänger oder Antragsteller der nachfolgenden Transferleistungen sind vom Wohngeld ausgeschlossen, weil die Unterkunftskosten bei der Transferleistung bereits berücksichtigt werden:

- Arbeitslosengeld II und Sozialgeld sowie Zuschuss für Auszubildende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
- Übergangsgeld und Verletztengeld in Höhe des Arbeitslosengeldes II nach dem Sechsten bzw. Siebten Buch Sozialgesetzbuch,
- Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
- ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz,

- Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, wenn alle zum Haushalt gehörenden Personen zu den Empfängern dieser Leistung gehören.

Wohngeld wird u.a. versagt,

- für Haushalte, zu denen ausschließlich Familienmitglieder rechnen, deren Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, Berufsausbildungshilfe nach §§ 56, 116 Abs. 3 oder § 122 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes während des ausbildungsbegleitenden Praktikums oder der betrieblichen Berufsausbildung bei Teilnahme am Sonderprogramm Förderung der beruflichen Mobilität von ausbildungsinteressierten Jugendlichen aus Europa (MobiPro-EU) dem Grunde nach zustehen;
- wenn kein Miet- oder Eigentumsverhältnis vorliegt (z.B. Hotel- oder Schlafplätze);
- wenn die Inanspruchnahme missbräuchlich wäre, insbesondere bei erheblichem Vermögen

Voraussetzungen

Wohngeld können beantragen:

- Mieter oder Untermieter einer Wohnung oder eines Zimmers
- Inhaber einer Genossenschafts- oder Stiftswohnung
- Inhaber eines mietähnlichen Dauerwohnrechts
- Bewohner von Heimen im Sinne des Heimgesetzes
- Eigentümer, die Wohnraum im eigenen Mehrfamilienhaus bewohnen

Weitere Information inkl. Video „Wohngeld kurz erklärt“
[Wohngeld | MHKBD NRW](#)

Rechtsgrundlagen

§§ 7, 26 SGB I und § 1 Wohngeldgesetz

Anträge aus dem Jahr 2022

Bereits beschiedene Anträge aus dem Jahr 2022, die über den 01.01.2023 hinaus beschieden wurden, werden nach § 42d WoGG automatisch in das Recht 2023 umgewandelt - ein neuer Antrag ist somit erst nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes wieder erforderlich. Es ist allerdings auch in diesem Fall mit längeren Bearbeitungszeiten zu rechnen, da die Digitalisierungsprozesse voraussichtlich erst am Ende des 1. Quartals 2023 umgesetzt sind. Den Bürgerinnen und Bürgern gehen jedoch keine Ansprüche verloren!

Kontakt Stadt Heimbach

Sven Pütz

Ingrid Poschen

Miguel Garica-Ruiz

Tel.: 02446/808-44

Email: wohngeldstelle@heimbach-eifel.de

Downloads

- Broschüre „Schritt für Schritt zum Wohngeld“
- Antrag auf Wohngeld Mietzuschuss
- Antrag auf Wohngeld Lastenzuschuss